



32 Seiten

Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium NRW · Postfach 101103 · 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf 1
Telefon
(02 11) 8 96 03
Durchwahl
8 96 - 35 57

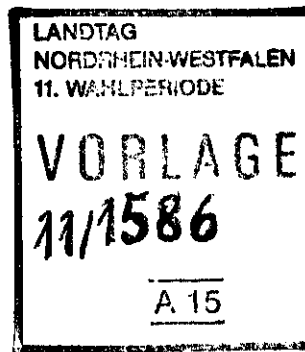
Datum

30. September 1992

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

IC 4. 30-11/0 Nr. 1189/92

Ref.-Leiter: MR Kaldewei



Betr.: Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

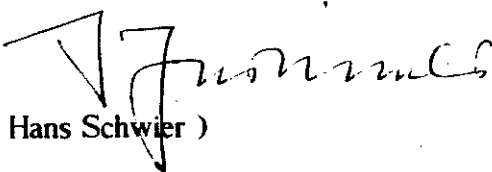
Gesetzentwurf der Landesregierung

(Drs. 11/4075)

Anlg.: Beratungsunterlage für die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
(120-fach)

Als Arbeitsunterlage für die weitere Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes im Ausschuß für Schule und Weiterbildung übersende ich die zum Gesetzentwurf im Kultusministerium eingegangenen Stellungnahmen der Verbände und Organisationen.

Ich darf darum bitten, die beigelegten Exemplare an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung weiterzuleiten.


(Hans Schwier)

4. 30-11/23 479,92

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen · Postfach 2602 · 4000 Düsseldorf 1

Postfach 2602
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
4000 Düsseldorf 1
(02 11) 36 83-0

An das
Kultusministerium NRW
Postfach 10 11 03
4000 Düsseldorf 1

KULTUSMINISTERIUM
10. APR. 1992
DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

I C 14

Abteilung:
SP/ÖD

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Fernsprech-Durchwahl: Unsere Zeichen: Datum:
11.03.1992 (02 11) 36 83- 152 Bo/B1 08.04.1992

Betrifft: I C 4. 30-11/23 Nr. 20/92 in. 230/92 liegen vor *11.10.92*
Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes *12.8.1992*

K 21.4.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11. März 1992 übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes.

Wir bitten um Erörterung unserer Stellungnahme im Rahmen eines Beteiligungsgespräches.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Landesbezirksvorstand

Walter Haas
Walter Haas

Abteilung öffentlicher Dienst

Kurt Bodewig
Kurt Bodewig

Anlage



geänderte Postfachnummer: 10 19 55

Telefax (02 11) 36831 59

Bankverbindung: Bank für Gemeinwirtschaft AG,
Düsseldorf (BLZ 300 101 11)
Konto-Nr 16 502 108 00

Postgirokonto Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr 480 14-505

Wir bitten, Zuschriften ausschließlich an obige Anschrift und nicht an Einzelpersonen zu richten.

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)
(Schreiben KM v. 11.03.1992)**

Allgemeines

Für den DGB-Landesbezirk stellt sich die Frage, ob sich nicht aus der Darstellung der Rechtslage und der Rechtsprechung in der amtlichen Begründung die zwingende Notwendigkeit ergibt, die personelle Auswahlentscheidung für die Besetzung von Schulleitungsstellen grundsätzlich dem Dienstherrn zu übertragen und auf ein Vorschlagsrecht der Schulträger ganz zu verzichten.

Der DGB begrüßt die Aufhebung der §§ 23 und 24 SchVG, die in der Vergangenheit zu vielfachen rechtlichen Streitigkeiten und zu Verzögerungen bei der Besetzung freier Stellen geführt haben.

Die Neuregelung des Vorschlagsrecht der Schulträger im neuen § 21 a SchVG bedarf jedoch einer konkreteren Festlegung zur Ermittlung der Bewerber/innen, die gleichzeitig zur Objektivierung und Beschleunigung des Auswahl- und Besetzungsverfahrens führen muß.

Im einzelnen:

§ 21 a Abs. 1 Satz 3

Erhält folgende Fassung:

"Die Bewerber/innen werden durch Stellenausschreibung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in amtlichen Verkündungsblättern ermittelt; der Schulträger kann hierzu Vorschläge machen."

Begründung: Da bei der Schulaufsichtsbehörde die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten liegen, diese von der Notwendigkeit der Neubesetzung zuerst Kenntnis erhält und alle Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle bzw. für die Beförderung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werten und letztendlich auch die abschließende Entscheidung treffen muß, ist es angemessen, wenn auch die Stellenausschreibung durch diese Behörde erfolgt.

Dem Schulträger ist eingeräumt, Vorschläge für die Stellenausschreibung vorzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde ist so auch in der Lage, die Gleichbehandlung aller Bewerber/innen, auch in der Schulträgerberatung, zu gewährleisten und ggf. beamtenrechtliche Vorentscheidungen, z.B. zu den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, zum Frauenförderungsgesetz, zum Schwerbehindertengesetz, zu haushaltsrechtlichen Erfordernissen, zu treffen.

Dies würde Meinungsverschiedenheiten zwischen Schulträger und Schulaufsichtsbehörde verringern helfen und geeignet sein, Rechtsmittel nicht berücksichtigter Bewerber/innen überflüssig zu machen, da die Verfahren transparenter werden.

§ 21 a Abs. 2

In Satz 1 werden die Worte "drei Monaten" ersetzt durch die Worte "zwei Monaten".

Als Satz 2 wird eingefügt:

"Die Frist beginnt mit Eingang der Bewerber(innen) unterlagen aus der Stellenausschreibung beim Schulträger."

Satz 2 wird Satz 3.

Begründung: Dieser Vorschlag folgt aus der Forderung zu Abs. 1, er dient im übrigen der Rechtsklarheit. Bei der Ausschreibung der Stellen durch die Schulaufsichtsbehörde kann die Frist auf zwei Monate verringert werden.

§ 21 a Abs. 3

In Satz 2 sind die Worte "von drei Monaten" zu ersetzen durch die Worte "eines Monats".

Begründung: Bei Ausschöpfung der Fristen insgesamt kann eine unvertretbare Leitungsvakanz an der Schule auftreten, die verfahrenstechnisch nicht erforderlich ist.

Artikel 2

Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Besetzung von Stellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben sind, sind die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 6 Satz 2 und 23 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. Satz 2 gilt nicht, wenn eine Stellenbesetzung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Abbruch eines früheren Verfahrens neu eingeleitet wird."



Deutscher Beamtenbund - Postfach 5202 46 - 4000 Düsseldorf 50

Bund der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes

Kultusministerium NRW
Postfach 10 11 03

4000 Düsseldorf



Gartenstraße 22
Postfach 5202 46
4000 Düsseldorf 50
Sammelruf (0211) 493 10 94
oder (0211) 493 10 95 0
Telefax (0211) 498 10 53

29. April 1992
4/rt

Betr.: Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungs-
gesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. März 1992
- I C 4. 30-11/23 Nr. 20/92 -

Wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur
Änderung des Schulverwaltungsgesetzes. Hierzu nehmen wir wie
folgt Stellung:

Zu § 21 a Abs. 1 Satz 3

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

"Die Bewerber werden durch Stellenausschreibung des Kultus-
ministeriums im Benehmen mit dem zuständigen Schulträger
ermittelt."

Begründung:

Aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf ergibt sich, daß die
Stellenausschreibung vom Land Nordrhein-Westfalen als den
für die Ernennung zuständigen Dienstherrn veranlaßt wird,
wobei die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens vom
Kultusministerium in Verwaltungsvorschriften geregelt wird.

- 2 -

Daneben bleibt es den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Schulträger unbenommen, über die vom Land veranlaßte Ausschreibung hinaus die ihrem Vorschlagsrecht unterliegenden Stellen zusätzlich durch eigene Anzeigen auszuschreiben.

Damit sind zwei Stellenausschreibungen möglich, was wir im Grundsatz für bedenklich halten. Sollte hieran festgehalten werden, ist eine inhaltliche Abstimmung der Ausschreibungen erforderlich. Wird keine Abstimmung vorgenommen, kann es zu Stellenausschreibungen mit unterschiedlichen Inhalten kommen. Damit wäre für die in Betracht kommenden Bewerber keine geeignete Entscheidungsgrundlage gegeben.

Zu § 21 a Abs. 3 Satz 2

In Satz 2 des Absatzes 3 ist das Wort "soll" durch das Wort "ist" zu ersetzen.

Begründung:

In § 21 a Abs. 2 ist geregelt, daß das Vorschlagsrecht erlischt, wenn der Schulträger nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Diese definitive Vorgabe wird der Schulaufsichtsbehörde nicht gemacht. Eine Ablehnung des Vorschlags soll dem Schulträger innerhalb von drei Monaten nach Eingang mitgeteilt werden. Es ist nicht einsichtig, aus welchen Gründen eine Ungleichbehandlung in der Weise stattfinden soll, als der Schulaufsichtsbehörde nicht bindend eine Frist aufgegeben wird wie dem Schulträger, der nach Ablauf der Frist grundsätzlich sein Vorschlagsrecht verliert.

Zu § 21 a Abs. 4 Satz 2

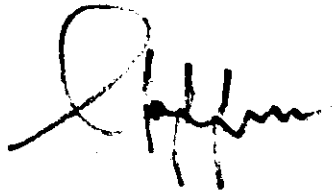
Der erste Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

"Sie teilt dies vor der Aufforderung gemäß § 21 a Abs. 2 Satz 1 unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände dem Schulträger mit;...".

Begründung:

Es muß sichergestellt sein, daß die Schulaufsichtsbehörde die Stelle nicht mehr an sich ziehen kann, wenn das Verfahren zur Ausübung des Vorschlagsrechts bereits durch die Aufforderung hierzu in Gang gesetzt worden ist. Der Schulträger muß die Gewißheit haben, daß nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde die fragliche Stelle nicht mehr durch diese Behörde in Anspruch genommen wird.

Wir bitten Sie, unseren Vorstellungen Rechnung zu tragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Steffen', written in a cursive style.

(Steffen)
Vorsitzender

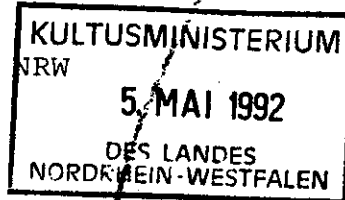
VEREIN KATHOLISCHER DEUTSCHER LEHRERINNEN
BERUFSVERBAND LEHRENDER FRAUEN ALLER BILDUNGSBEREICHE



Landesverband Nordrhein-Westfalen im Christl. Gewerkschaftsbund (CGB)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
HEDWIG-DRANSFELD-PLATZ 4 · 4300 ESSEN 1

An das
Kultusministerium
Postfach 101 103
4000 Düsseldorf 1



I 07

4300 ESSEN 1

per Telefax, Originalschreiben wird nachgereicht

Fax 3 Seiten

Aktenzeichen I C 4.30-11/23 Nr. 20/92

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Minister!

Zu dem uns übersandten Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes nimmt der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen - Landesverband Nordrhein-Westfalen - (VkdL/NRW) wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Gegen die Änderung des Schulverwaltungsgesetzes im Sinne der Landesregierung bzw. der IPG haben wir vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die Auswahl der Schulleiter und Schulleiterinnen nach fachlichen und nicht primär nach politischen Gesichtspunkten erfolgt.

Die Verlagerung des Vorschlagsrechts für die Besetzung von Schulleiterstellen bzw. der Stellen für Schulleitervertreter könnte eine Verkürzung des Verfahrens und eine Verminderung der Zuständigkeiten bewirken, sofern dieser Effekt durch die noch ausstehenden Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen nicht wieder aufgehoben wird.

Im Sinne der Gleichberechtigung von Frau und Mann würden wir es begrüßen, wenn in dem Gesetzentwurf durchgängig Leiter/Leiterin, Schulleiter/Schulleiterin, Vertreter/Vertreterin angewandt würde, nicht zuletzt, um auch durch die Sprachregelung deutlich zu machen, daß Leitungsstellen an Schulen gleichermaßen durch Frauen und Männer besetzt werden sollten.

Einzelanmerkungen

Zu 1.: Wir begrüßen, daß hervorgehoben wird, daß der Schulleiter/die Schulleiterin in erster Linie Erzieher/Erzieherin sein und hier die erforderlichen Qualifikationen nachweisen muß.

Es wurde aber auch schon, z.B. in der Anhörung, darauf hingewiesen, daß Schulleiter/Schulleiterinnen neben den fachlichen und erzieherischen Befähigungen auch über die Fähigkeit der Personalführung verfügen müssen. Diese Forderung gilt nicht nur für die Leitung großer Schulsysteme, sondern trifft für alle Schulen grundsätzlich zu.

Deshalb schlagen wir für § 20 Abs.6 Satz 2 folgende Fassung vor:

Dabei sind die besonderen erzieherischen und verwaltungsfachlichen Anforderungen der zu besetzenden Stelle **sowie die Fähigkeit des Bewerbers / der Bewerberin zu einer kooperativen Personalführung** zu berücksichtigen.

Zu 2.: In Abs.(1) wird nur festgestellt, daß die Bewerber/Bewerberinnen "durch Stellenausschreibung" ermittelt werden. Es ist nichts ausgesagt, wer ausschreibt und in welchem Bereich ausgeschrieben wird. Aus den nachfolgenden Einzelbegründungen, die allerdings nicht zum Gesetzestext gehören, geht dann hervor, daß sowohl der Schulträger als auch die Anstellungsbehörde ausschreiben können.

Wir halten ein solches Verfahren für zu umständlich, weil dann Abstimmungen erforderlich werden, wer wann ausschreibt und wer wem welche Bewerbungsunterlagen zur Verfügung stellt. Es sollte überprüft werden, ob nicht eindeutig festgelegt werden kann, wer ausschreibt, und diese Stelle sammelt dann auch die Bewerbungen. Zweckmäßigerweise wäre dies auch die vorschlagende Stelle.

Die Beschränkung auf eine ausschreibende Stelle könnte dann auch die Fristen verkürzen.

Die im Entwurf vorgesehenen Fristen sind u.E. zu lang. Bis zu einer endgültigen Stellenbesetzung können immer noch bis zu sechs Monate vergehen.

Im Interesse der Schulen müßte eine Stellenbesetzung in längstens drei Monaten abgeschlossen sein.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht einsichtig, weshalb eine Schulleiterstelle erst ausgeschrieben werden sollte, wenn sie tatsächlich frei geworden ist. Wenn eine Stelle durch vorherzusehende Umstände zu einem bestimmten Termin frei wird, sollte das Besetzungsverfahren in jedem Fall mit einem Vorlauf von drei Monaten in Gang gesetzt werden können.

Das Kienbaum-Gutachten hat mehrfach auf das schwerfällige Verhalten der Verwaltung bei Stellenbesetzungen hingewiesen und schnellere Reaktionen gefordert. Hier wäre ein Ansatzpunkt, vorausschauend zu handeln.

Die unter 2.4. vorgesehenen Fälle könnten ebenfalls innerhalb einer Dreimonatsfrist vor Schuljahresende erfaßt werden.

Im übrigen halten wir den Entwurf - sofern man diese Neuregelung tatsächlich einführen will - für sachgerecht.

Wir halten es jedoch im Interesse von Funktionsfähigkeit der Schulen für unverzichtbar, die Fristen zur Stellenbesetzung zu verkürzen. Dies gilt im übrigen nicht nur für Funktionsstellen, sondern auch für die Lehrerstellen.

Essen, den 29.4.1992

N. Friedrich

N. Friedrich

Stellvertretende Landesvorsitzende

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.



beim Kultusminister anerkannter Elternverband

Landeselternschaft · Karl-Barth-Straße 1 · 5300 Bonn 1

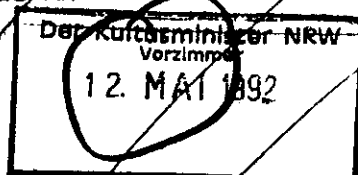
Anschrift des Vorstandes:

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Renate Hendricks
Karl-Barth-Straße 1
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 23 43 39

An den
Kultusminister des Landes NW
Herrn Hans Schwier
Völklinger Straße 49

4000 Düsseldorf



30. April 1992

KE 18.5.

Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes
Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf

Grundsätzliches:

Die Landeselternschaft Grundschulen begrüßt im Prinzip jede Initiative, die zur Folge hat, daß vakante Schulleiterstellen oder Stellvertreterstellen möglichst schnell wieder besetzt werden. Allerdings halten wir den vorgelegten Entwurf nicht für geeignet, dies wirklich sicherzustellen.

Ferner weisen wir darauf hin, daß mit dem jetzt vorgelegten Entwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes den Schulträgern nur scheinbar mehr Kompetenzen gegeben werden. Durch den Wegfall des Vorschlagsrechtes der Schulträger bei der Besetzung von Funktionsstellen an den Schulen wird in Zukunft das Land bzw. der Regierungspräsident alleine entscheiden, wer die Beförderungsvoraussetzungen für die Wahl zum Schulleiter erhält.

Damit können die Kommunen keinen Einfluß mehr darauf nehmen, wer die Voraussetzung dafür erhält, sich auf eine zukünftige Schulleiter- oder Stellvertreterstelle zu bewerben. Sie werden dadurch in ihren personalpolitischen Möglichkeiten stark eingeschränkt.

Dem wird entgegen gehalten, daß bei der Wahl in den Kommunen häufig nach parteipolitischer Zugehörigkeit entschieden wird. Dies mag im Einzelfall zutreffen. Aber eins ist klar: Die Eltern haben erheblich mehr Möglichkeiten, ihre Vorstellungen bei der Kommune zur Geltung zu bringen als beim Regierungspräsidenten. Die Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bedeutet daher auch eine weitere Einschränkung der Elternmitwirkung.

Und wie entscheidet denn in Zukunft das Land? Schon jetzt kann gelegentlich der Eindruck entstehen, daß das Land in den Fällen, wo es selber sein Vorschlagsrecht ausübt, ebenfalls nach parteipolitischer Zugehörigkeit entscheidet. Zumindest ist das ebenso wenig ausgeschlossen wie bei den Kommunen. Soll hier vielleicht eine lückenlose Zugangskontrolle aufgebaut werden? Dies kann von

Dem könnte nur entgegengewirkt werden, wenn es den Schulträgern in Zukunft ermöglicht wird, entgegen den derzeitigen laufbahnrechtlichen Bestimmungen z.B. A14-Bewerber A15-Bewerbern bei entsprechender persönlicher Eignung vorzuziehen. Dazu mußte das Land allerdings die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen. Sonst können wie bisher politische Entscheidungen auf dem Gerichtsweg aufgrund laufbahnrechtlicher Voraussetzungen ausgehebelt werden.

Bereits heute stehen den Kommune häufig keine oder nur eine sehr geringe Zahl von Bewerbern für Schulleiter- oder Stellvertreterstellen zur Verfügung. Für den geringen Mehrverdienst von A15 auf A16 sind Lehrer nur sehr beschränkt bereit, sich auf eine solche Stelle zu bewerben. Und die, die sich bewerben, sind nicht immer die Besten.

Im Sinne eines vernünftigen Anreizmodells sollte auch Bewerbern aus den unteren Besoldungsgruppen bei entsprechender fachlicher, persönlicher und verwaltungsfachlicher Eignung der Weg in eine Schulleiterstelle offen stehen.

Stellungnahme im einzelnen:

§ 20 Abs. 6 Satz 2:

Die Einfügung des Wortes "verwaltungsfachlichen" halten wir von der Intention her für sinnvoll.

Auf dem Hintergrund der Tatsache allerdings, daß in Zukunft alle Funktionsstellen in den Schulen durch das Land besetzt werden sollen, halten wir die Formulierung jedoch nicht für geeignet. Es muß deutlich werden, daß die Anforderungen nicht allein durch entsprechende Tätigkeiten nachgewiesen sind. Sonst würde die Auswahl der Bewerber noch stärker auf Lehrer/innen begrenzt, die bereits Verwaltungserfahrungen besitzen.

Vielmehr sollten alle Bewerber auf Schulleiter- oder Stellvertreterstellen eine Managementausbildung mit Benotung abgeschlossen haben. Darin sind u.a. Personalführung, Organisation und Verwaltungskennnisse zu vermitteln.

§ 21 a:

Abs. 2:

Die Frist von drei Monaten nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde ist zu kurz. Auch im Hinblick darauf, daß eine Schulleiterstelle möglichst schnell wieder besetzt werden soll, muß dem Schulträger eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen, um die Ausschreibung und die Entscheidung über die Besetzung herbeizuführen. Wir schlagen deshalb vor, es bei der alten Frist von vier Monaten zu belassen.

Bereits heute ist es in der Regel so, daß bei der Vorbereitung der Entscheidung im Schulausschuß der Kommunen oder sogar in der Sitzung selbst die schulfachlichen Beurteilungen der Bewerber noch nicht vorliegen. Die neue Regelung ist also wirklichkeitsfremd.

Abs. 3:

Auch die Frist in Abs. 3: "Nach der Ablehnung kann der Schulträger innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Vorschlag vorlegen", ist zu kurz und läßt vermuten, daß das Land die Rechte der Kommunen aushebeln mochte. Im übrigen ist es grotesk, daß das Land drei Monate Zeit (soll!) hat, einen Vorschlag abzulehnen, der Schulträger aber in zwei Monaten einen neuen Vorschlag vorlegen muß. Es müßte genau umgekehrt sein.

Abs. 4:

Hier ist unklar, wann zwingende dienstliche Gründe eintreten. Dies müßte spezifiziert werden. Es fehlen die VV dazu.

§ 23:

Wir sind der Auffassung, daß dieser nicht ersatzlos zu streichen ist. Die Besetzung von Funktionsstellen an Schulen bedarf auch in Zukunft der Mitwirkung durch den Schulträger.

Es müßte deshalb heißen: "Für alle Funktionsstellen an öffentlichen Schulen hat der Schulträger das Vorschlagsrecht. Die Regelungen aus § 21a gelten analog."

R. Kersch

ELTERNRAT HAUPTSCHULEN NW E.V.

BEIM KULTUSMINISTER ANERKANNTER ELTERNVERBAND

An das
Kultusministerium NRW
Postfach 10 11 23
4000 Düsseldorf
DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

KULTUSMINISTERIUM

5. MAI 1992

I

C14

Wuppertal, 30.04.92

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes
Ihr Schreiben I C 4. 30-11/23 Nr. 20/92

Sehr geehrter Herr Dr. Besch,

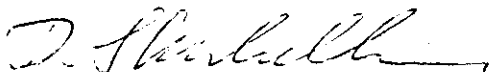
der Elternrat Hauptschulen begrüßt grundsätzlich den vorliegenden
Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes.

Eine zügige Neubesetzung von Schulleiter- u.-stellvertreter-
stellen ist in der Tat wünschenswert. Es muß jedoch bezweifelt
werden, ob mit dieser Fassung des Entwurfs tatsächlich eine
Effizienzsteigerung erreicht wird.
Wenn man die Fristen in § 21 a addiert und unterstellt, daß sie
der Reihe nach voll ausgeschöpft werden, so ergeben sich acht
Monate. Hierbei ist nichts über die Frist für die Entscheidung
über den zweiten Vorschlag gesagt.

Wir wünschen uns insgesamt kürzere Fristen und zwar zwei Monate
für das Vorschlagsrecht, zwei Monate für die Entscheidung und
einen Monat für einen zweiten Vorschlag. Über den zweiten Vor-
schlag sollte dann innerhalb eines Monats entschieden werden.

Die in Absatz 4 erwähnten zwingenden Gründe, das Vorschlags-
recht des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörde auszu-
schließen, sollten erschöpfend aufgezählt werden, um von vorn-
herein Klarheit zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dirk Stachelhaus)
Vorsitzender

Vorsitzender

Dirk Stachelhaus
Kölner Straße 18
5600 Wuppertal 1
Tel.: (0202) 43 28 34 priv.
73 20 81 dienstl.

Stellvertreter

Sigrid Eisenblätter
Mittelstr. 48
4902 Bad Salzuflen
Tel.: (05222) 2 17 23

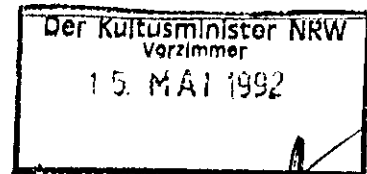
Ellen Böcker
Wolbecker Str. 223
4400 Münster
Tel.: (0251) 31 47 55

Elternrat Realschule e.V. NW

Vorstand

Anerkannter Elternverband für die Mitwirkung beim Kultusminister

An den
Kultusminister des Landes NRW
Herrn Hans Schwier
Postfach 10 11 03
4000 Düsseldorf 1



Düsseldorf, den 13. Mai 1992

Sehr geehrter Herr Minister Schwier,

in der Anlage überreichen wir Ihnen die Stellungnahme
zu

I C 4. 30 - 11/23 Nr. 20/92

I C 2. 30-11/20 Nr. 1140/91

I C 4. 36 - 38/0 Nr. 170/92.

Die krankheitsbedingte verspätete Abgabe wollen Sie bitte
entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

ELTERNRAT REALSCHULE e.V. NW


(Vorsitzender)

Elternrat Realschule e.V. NW

Vorstand

Anerkannter Elternverband für die Mitwirkung beim Kultusminister

An den
Kultusminister des Landes NRW
Herrn Hans Schwier
Postfach 10 11 03

Kurt Mikrikow
Vorsitzender
Binterimstraße 6
4000 Düsseldorf 1
Tel. 0211 / 31 37 41

Betr.: I C 4. 30-11/23 Nr. 20/92
Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungs-
gesetzes

Sehr geehrter Herr Minister,

zum obigen Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 20 Abs. 6 Satz 2

Hier sind unserer Auffassung nach die besonderen verwaltungsfachlichen Anforderungen der zu besetzenden Stelle genauer zu definieren.

§ 21 a

Dieser sollte folgende Fassung erhalten:

- (1) Für die Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständigen Vertreter an Schulen, deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, hat der Schulträger und die Schulkonferenz ein Vorschlagsrecht. Er/sie soll sich vor dessen Ausübung mit der Schulaufsichtsbehörde beraten. Die Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.
- (2) Das jeweilige Vorschlagsrecht erlischt, wenn der Schulträger bzw. die Schulkonferenz nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist in besonderen Ausnahmefällen verlängern.
- (3) Unter Würdigung des Vorschlags des Schulträgers und der Schulkonferenz ist im Rahmen der dienstrechtlichen und schulrechtlichen Vorschriften über die Besetzung der Stelle zu entscheiden. Eine Ablehnung des Vorschlags soll dem Schulträger bzw. der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Eingang mitgeteilt werden; sie ist schriftlich zu begründen. Nach der Ablehnung kann der Schulträger bzw. die Schulkonferenz innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Vorschlag vorlegen.
- (4) Das Vorschlagsrecht besteht nicht, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen in Anspruch nimmt. Sie teilt dies unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände mit.

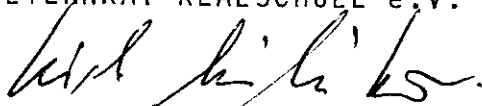
Die Schulkonferenz bzw. der Schulträger kann die Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörden herbeiführen.

Dieses Gesetzesveränderung enthält nicht den Hinweis auf die §§ 4, 5 und 13. Durch die Novellierung des Schulmitwirkungs-gesetzes wird die Kommune stärker in die verwaltungsfachlichen Fragen der Schule einbezogen; es fehlt die Abstimmung mit diesen drei Paragraphen und diese ist unverzüglich nachzuholen.

Eine Verkürzung des Einstellungsverfahrens ist für uns nicht ersichtlich; außerdem befürchten wir eine Zurückdrängung der pädagogischen Qualifizierung.

Dieses Gesetz kann nur in Kraft treten, wenn überarbeitete Verwaltungsvorschriften, Beurteilungs- und Ausschreibungsrichtlinien unter Berücksichtigung des Frauenförderungsgesetzes vorliegen.

ELTERNRAT REALSCHULE e.V. NW



(Vorsitzender)

PEV

4. 30-11/23 496 92

PROGRESSIVER
ELTERN+
ERZIEHERVERBAND
NW E.V.
LANDESGESCHÄFTSSTELLE

PEV · Hohenstaufenallee 1 · 4650 Gelsenkirchen

An das
Kultusministerium
z.H. Herrn Besch
Postfach 101103
4000 Düsseldorf

4650 Gelsenkirchen
Hohenstaufenallee 1
Tel.: 02 09 / 20 45 58
20 27 79

Der Staatssekretär
des Kultusministeriums
Vorsitz

Eintrag 15.04.92

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum

IC 4
15.14.
A. 21.4. 14 April 1992

IC 4. 30-11/23 Nr. 20/92 ^{433/92} Vorgang Nr. 10.

Nes 22/4

Stellungnahme des Progressiven Eltern- und Erzieherverbandes NRW e. V. zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgetzes

Die vorgesehene Neuregelung wird begrüßt.

Als positiv wird auch die im Artikel 1.1 zusätzlich aufgenommene erforderliche verwaltungsfachliche Qualifikation bewertet.

gez. Klaus Amoneit
Landesvorsitzender

Detlef Fickermann

i.A. Detlef Fickermann

Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Rudolf Steiner Schule · Hauptstraße 238-246 · 4630 Bochum 7

4. 30-11/23 : 588, 92

Hauptstraße 238-246
4630 Bochum 7
Telefon (02 34) 2 81 3

An den
Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Staatssekretär Dr. Besch
Postfach 101103

Der Staatssekretär
des Kultusministeriums
11. MAI 1992
Vorzimmer

IC 4

4000 Düsseldorf

4.5.92

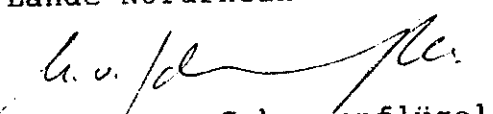
Betr.: Schulverwaltungsgesetz, Stellungnahme
Bezug: Ihr Schreiben: I C 4.30-11/23 Nr. 20/92

Ka 15.5.
Tel. ernichtet
Mo. FR 8.30.13

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

In der Anlage erhalten Sie - leider etwas verspätet - unsere
Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des
Schulverwaltungsgesetzes, die Sie gerne im weiteren Verfahren dem
Landtag zuleiten dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Arbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen im
Lande Nordrhein-Westfalen


Dr. M. von Schwanenflügel

Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Bezug: Schreiben vom 11.3.1992, I C 4.30-11/23 Nr. 20/92

1. Rechtliche Implikationen

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.1985 gilt nur bedingt für Ersatzschulen. Wir verweisen dazu im einzelnen auf die Ziffern 1.1 und 1.2 des Runderlasses des Kultusministers vom 23.10.1989 über die Schulaufsicht von Ersatzschulen. Danach sind "staatliche schulische Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse), die in der Regel die Ersatzschule nicht gesondert berücksichtigen, für die Ersatzschulen grundsätzlich insoweit verbindlich, als deren Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen davon abhängt". Infolgedessen gehen wir in unserer Stellungnahme auf die Änderungsvorschläge, von denen die Ersatzschulen nicht betroffen sind (insbesondere die Einfügung von § 21 a und die Streichung von § 23) nicht ein.

2. Zur Bezeichnung der Schulen in freier Trägerschaft als "private Schulen"

Wir empfehlen dringend, bei der nachstehenden Änderung des Schulverwaltungsgesetzes zugleich die Terminologie in § 3 des Gesetzes zu überprüfen. Dort ist von "öffentlichen und privaten Schulen" die Rede, wobei unter öffentlichen Schulen nur solche Schulen verstanden werden, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Schulträger sind. Dieser Terminologie ist heute nicht mehr sachgerecht und auch - wie die Gesetzgebung

in anderen Bundesländern zeigt - überholt. Ersatzschulen wie die von der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Waldorfschulen, aber auch andere Ersatzschulen, die in der Trägerschaft der betroffenen Eltern und Lehrer stehen, verstehen sich ebenso wie staatliche Schulen als öffentliche Schulen, die für jedermann zugänglich sind. Diesem Umstand wurde bei der Formulierung neuerer Schulgesetze (z.B. in Sachsen und Hessen) Rechnung getragen.

Wir empfehlen daher, die Begriffe "öffentliche und private Schulen" zu ersetzen durch die Begriffe "öffentliche Schulen in staatlicher Trägerschaft und öffentliche Schule in freier Trägerschaft". Sollte nach Ansicht des Kultusministeriums entgegen unserer Auffassung der Begriff "öffentliche Schule" für Schulen in staatlicher Trägerschaft reserviert bleiben müssen, dann sollte zumindest der überkommene Begriff "private Schule" durch den Begriff "Schule in freier Trägerschaft" ersetzt werden.

3. Möglichkeit einer kollegialen Schulleitung

Die beabsichtigte Änderung von § 20 Abs. 6 tangiert die von uns vertretenen Waldorfschulen nicht, da an allen Waldorfschulen im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechend dem eigenen Selbstverwaltungskonzept der Waldorfschule die Schulleitung kollegial ausgeübt wird, was von der Schulaufsicht als "gleichwertige Konzeption" im Sinne von Ziff. 1.2 des Runderlasses des Kultusministers vom 23.10.1989 seit jeher akzeptiert ist. Gerade unter dem Aspekt, daß sich die kollegiale Schulleitung an Waldorfschulen über Jahrzehnte bewährt hat und in überzeugender Weise die Selbstverwaltungsfähigkeiten der Lehrerkollegien stärkt, sind wir der Auffassung, daß zumindest die Möglichkeit einer kollegialen Schulleitung auch für staatliche Schulen eröffnet werden sollte.

Wir empfehlen daher, § 20 durch einen Absatz 8 wie folgt zu ergänzen:
"Eine Schule kann in Abstimmung mit dem Schulträger die Schulleitungsfunktion auch der Lehrerkonferenz als kollegiale Schulleitung übertragen. Dies ist der Oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen und gleichzeitig ein Sprecher der Lehrerkonferenz zu benennen, der verantwortlicher Ansprechpartner gegenüber den Schulaufsichtsbehörden ist. Das Amt des Sprechers kann turnusmäßig wechseln. Im Falle der kollegialen Schulleitung obliegen der Lehrerkonferenz die Schulleitungsaufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 7 mit Ausnahme der Vertretung der Schule nach außen; diese obliegt dem Sprecher."

4. Der § 24 - Unterrichtsgenehmigungen in Zeiten des Lehrermangels

Nach unserer Auffassung darf § 24 des Schulverwaltungsgesetzes nicht gestrichen werden. Entgegen der Begründung zum

Gesetzentwurf, Ziff. 3, hat § 24 eine eigenständige Bedeutung gegenüber § 22 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes. Zwar hat die Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen im Lande Nordrhein-Westfalen schon immer die Rechtsauffassung vertreten, daß § 24 keine eigenständige Genehmigungsgrundlage für Unterrichtsgenehmigungen von Lehrkräften darstellt. Vom Kultusministerium wurden jedoch in der Vergangenheit in Verkennung dieser Rechtslage Unterrichtsgenehmigungen gerade für Lehrkräfte an Waldorfschulen allein auf § 24 Schulverwaltungsgesetz gestützt. Demgegenüber hat das Oberverwaltungsgericht Münster im Urteil vom 20.3. 1992 (19 A 1337/91) klargestellt, daß alleinige Grundlage für Unterrichtsgenehmigungen § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3b Satz 1 und 2 SchOG ist. Dies gilt sowohl für Schulen in staatlicher Trägerschaft als auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 24 Schulverwaltungsgesetz hat jedoch eine andere Bedeutung: Diese Vorschrift enthält nach dem Urteil des OVG Münster vom 20.3.1992 eine eigenständige Ausnahmeregelung (für staatliche Schulen gegenüber § 22 Abs. 3 Schulverwaltungsgesetz; für Schulen in freier Trägerschaft gegenüber den nach § 37 Abs. 3b Satz 1 und 2 an Unterrichtsgenehmigungen zu stellende Anforderungen) dahingehend, daß § 24 eine Anstellung von Lehrkräften unter reduzierten Anforderungen an die Vor- und Ausbildung ermöglicht, wenn sich der Schulträger hinsichtlich der Gewährleistung des Unterrichts in einer Zwangslage befindet. Nach dem Urteil des OVG bezweckt § 24 "die Gewährleistung eines Unterrichtsangebotes auch noch in Fällen, in denen für den Unterricht keine voll ausgebildeten Lehrer zur Verfügung stehen. Für die Schüler ist es immer noch besser, Unterricht durch eine zwar nicht als Lehrer ausgebildete, aber immerhin sonstwie geeignete Person zu erhalten, als daß der Unterricht ausfällt." An Waldorfschulen besteht nach wie vor ein erheblicher Mangel an Lehrkräften. Deswegen werden für Waldorfschulen auch in Zukunft immer Zwangslagen im Sinne des Urteils des OVG Münster auftreten können, in denen auf § 24 zurückgegriffen werden muß.

Aber auch im staatlichen Schulwesen halten wir es für die Zukunft nicht für ausgeschlossen, daß wieder eine Situation des Lehrermangels wie in den 50er Jahren auftreten könnte, die die Existenz einer Vorschrift wie des § 24 Schulverwaltungsgesetz dringend erforderlich macht.

Wir erinnern insoweit daran, daß § 24 während der Beratungen zur Verabschiedung des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.6.1958 gerade als Ergänzung zu § 22 Abs. 3 in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist und insbesondere für Zeiten des Lehrermangels als Möglichkeit sicherstellen sollte, wenigstens fachlich geeignete Personen zu Unterrichtszwecken beschäftigen zu können (63. Sitzung des Kulturausschusses vom 29.10.1956, Landtagsdrucksache Nr. 879/56).

Schon damals wurde betont, daß die Sicherstellung des Unterrichts in jedem Fall Vorrang haben muß vor den allgemeinen Anforderungen an laufbahnrechtliche Voraussetzungen. Dieser Grundsatz wird bestätigt durch das Urteil des OVG Münster vom 20.3.1992.

Die Vorschrift des § 24 Schulverwaltungsgesetz ist also unentbehrlich.

Wir empfehlen daher, § 24 Schulverwaltungsgesetz nicht zu streichen.

Bochum, den 5.5.92

Für die Arbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen im
Land Nordrhein-Westfalen

i. V. Schurz
RA I. Krampen

M. von Schwanenflügel
Dr. M. von Schwanenflügel



HILFE FÜR BEHINDERTE E.V.

10 4 30 22 / 23 Nr. 384 / 1/2

- LAGH NW - Dachverband von Behinderten-Selbsthilfevereinigungen in Nordrhein-Westfalen
Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte

Landesarbeitsgemeinschaft NW „Hilfe für Behinderte“ - Beelertstiege 5-6 - 4400 Münster

An das
Kultusministerium
des Landes NRW
- Herrn Staatssekretär Dr. Besch -

4400 Münster, den 30. 3. 1992
Beelertstiege 5-6
Tel.: 02 51 / 4 34 05 und 4 34 00

Postfach 101 103
4000 Düsseldorf 1

AZ: Sch 5 - 1

Der Staatssekretär
des Kultusministeriums
Vorsitzender
Eingang: 02.04.92

I C

h.l.y

- Betr.: Stellungnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft NW "Hilfe für Behinderte" e.V. zu folgenden Gesetzentwürfen und Verordnungen:
1. Verordnung zur Veränderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz für das Schuljahr 1992 / 93
- AZ.: I C 5 5.30 - 12 - 16 / o-2892
 2. Stundentafeln für die Sekundarstufe I
- AZ.: II B 1.36 - 21 / o - 339 / 92 - / II C
 3. Fünf-Tage-Woche an Schulen
- AZ.: I C 2.30 - 19 / 2 Nr. 70 / 92
 4. Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes AZ I C 4. 30 - 11 / 23 Nr. 20 / 82
 5. Allgemeine Dienstordnung für öff. Schulen

Sehr geehrter Herr Dr. Besch,

die Landesarbeitsgemeinschaft NW "Hilfe für Behinderte" (LAGH NW) hat sich in mehreren Sitzungen intensiv mit dem Kienbaum-Gutachten sowie mit der vom Kultusministerium geplanten Umsetzung des Handlungskonzeptes beschäftigt.

Bei der Beurteilung der einzelnen Veränderungen und Verordnungen wäre es sinnvoll und hilfreich gewesen, hätte man durch die direkte Gegenüberstellung alt - neu auch die direkte Vergleichsmöglichkeit gehabt.

Vielleicht ist es Ihnen in Zukunft möglich, diesem Kritikpunkt Rechnung zu tragen und eine direkte Gegenüberstellung zu ermöglichen.

Im einzelnen nimmt die LAGH NW wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Ganztagszuschlag

) Als Elternverband aller Sonderschulen müssen wir entschieden
) dagegen protestieren, den Ganztagszuschlag für LB-Schulen auf 20 % festzuschreiben. Vor dem Hintergrund einer zunehmend problematischer werdenden Schülerschaft und in Anbetracht der Tatsache, daß in den LB-Schulen auch die Klassen 1 - 4 ganztägig versorgt werden, verbietet sich die Reduzierung von 30 % auf 20 %. In diesem Zusammenhang ist eine Unterscheidung von anderen Sonderschultypen fragwürdig.

Zu 2.:

Stundentafeln für die Sekundarstufe I

) Die Kürzung der Schülerwochenstundenzahl kann nach Einschätzung der LAGH NW nur auf Kosten der dringend notwendigen Förderstunden vorgenommen werden. Wir müssen daher die Kürzung ablehnen.

Zu 4.:

Schulverwaltungsgesetz

) Die LAGH NW befürwortet die Tatsache, daß das Vorschlagsrecht des Schulträgers berücksichtigt wird.

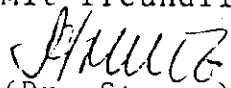
Zu 3. und 5.:

ADO und Fünf-Tage-Woche

Zu den o.g. Entwürfen bestehen keine Einwände.

Abschließend möchte ich kritisch anmerken, daß die für die Stellungnahmen notwendige Zeit sehr knapp bemessen war. Eine frühzeitige Verschickung weiterer Entwürfe wäre wünschenswert.

Mit freundlichem Gruß

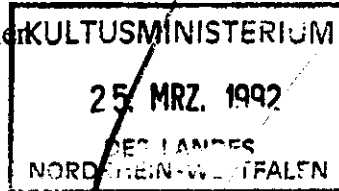

(Dr. Strunz)
Geschäftsführer

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 24.03.1992
AZ: V A 02 a-124/92-ch

An den
Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 101 103

4000 Düsseldorf 1



Betrifft: Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes
Bezug: Ihr Schreiben vom 11. März 1992 - I C4.30-11/23 Nr. 20/92

Evangelische
27/3/92 91

Sehr geehrter Herr Minister,

mit der vorgesehenen Änderung des Schulverwaltungsgesetzes bin ich ebenso einverstanden wie mit einer Zuleitung dieses Schreibens an den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

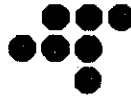
(Augustinus Henckel-Donnersmarck)



449/92
30.11/23

449/92

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



Kultusministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär Dr. Besch
Postfach 10 11 03

4000 Düsseldorf 1

Der Staatssekretär
des Kultusministeriums
Vorsitzender
Eingang: 06.04.92

Ka 13
EC 2/4 15
IB 1

IC
7
11
9
1/1

Düsseldorf, den 2. April 1992

Stellungnahmen gemäß § 16 SchMG

- AZ I C 2. 30-11/20 Nr. 1140/91 (ADO)
- AZ I C 5. 30-12-16/0-28/92 (VO zu § 5 SchFG)
- AZ II B 1. 36-21/0 - 339/92 -/II C (Runderlaß Studentafeln SEK I)
- AZ I C 2.30-19/2 Nr. 70/92 (Runderlaß Fünf-Tage-Woche)
- AZ I C 4. 30-11/23 Nr. 20/92 (SchVG)

Sehr geehrter Herr Dr. Besch,

herzlichen Dank für die Übersendung der Entwürfe zur Änderung der o.g. Rechtsgrundlagen. Wir haben die Entwürfe analysiert und festgestellt, daß weitgehend schulinterne Angelegenheiten betroffen sind und die Interessen der Wirtschaft hiervon weniger tangiert werden.

Zum Entwurf einer Allgemeinen Dienstordnung für öffentliche Schulen (ADO) möchten wir einige Ergänzungen vorschlagen, die bezüglich der Zusammenarbeit der Partner im Dualen System der Berufsausbildung förderlich sein kann:

§ 8 Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden: "... zusammenarbeiten; an berufsbildenden Schulen auch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stellen i.S. des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung."

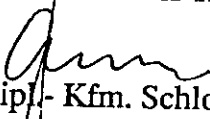
§ 16 Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden: "...Anlässen. An berufsbildenden Schulen werden auch der Ausbildungsbetrieb und die zuständige Stelle i.S. des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung informiert."

§ 27 Satz 1 sollte in der 1. Klammer ergänzt werden: "(z.B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt...)".

Wir würden uns freuen, wenn diese Ergänzungswünsche berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Westdeutscher Handwerkskammertag


Dipl.- Kfm. Schloesser
Geschäftsführer

4. 30-11/23 587 92

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

Kultusministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf 1

KULTUSMINISTERIUM
1. MAI 1992
DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Lindenallee 13-17 05.05.1992/Fi
5000 Köln 51 (Marienburg)

Aktenzeichen: 2/06-14/2

Telefon (0221) 37711 Durchwahl 3771 - 2 65
Fernschreiber 8882617

15.5.

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Ihr Schreiben vom 11.03.1992
- I C 4. 30-11/23 Nr. 20/92 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes liegt in seinen Grundzügen auf der Linie der in jüngerer Vergangenheit zwischen Land und Kommunen diskutierten Änderungsvorschläge. Die Notwendigkeit, die Rechte von Schulträgern und Land sowie das Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter an Schulen neu zu regeln, ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß die kommunalen Vorschlagsrechte gem. § 23 SchVG in den vergangenen Jahren durch die Entscheidungspraxis der Schulaufsicht weitgehend ausgehöhlt worden sind. Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß die Vorschrift aufgrund des komplizierten Verfahrensmodus' fast ausschließlich auf die Besetzung von Funktionsstellen im Leitungsbereich der Schulen angewendet wird.

2. Anmerkungen im Einzelnen

Art. I § 20 Abs. 6 Satz 2

Die hier vorgesehene Berücksichtigung der verwaltungsfachlichen Anforderungen bei der Stellenbesetzung ist zu allgemein und sollte durch die Begriffe Verwaltungserfahrung, Sozialkompetenz bzw. Führungsfähigkeit, schulformbezogene Erfahrungen sowie die Bereitschaft zur entsprechender Fortbildung in diesen Bereichen konkretisiert werden.

Vorschlag:

In den Gesetzestext sollte ein entsprechender Klammerzusatz aufgenommen werden.

§ 21 a, Besetzung der Schulleitung

Absätze (1) und (2)

Die in diesen Absätzen vorgenommene Vereinfachung der bisherigen Regelung sowie die nach der neuen Bestimmung gegebene Möglichkeit, freie Stellen schneller als bisher wieder zu besetzen, wird begrüßt.

Die bisher gültige 4-Monats-Frist für den Schulträgervorschlag muß allerdings beibehalten werden, zum einem wegen des kommunalpolitischen Beratungsbedarfs (Gremienberatungen), zum anderen wegen der Praxis der schulfachlichen Beurteilungen durch die Schulaufsicht, auf die der Schulträger keinen Einfluß hat.

Absatz (3)

Die in Satz 2 enthaltene "Soll-Bestimmung" bei der Ablehnung eines Vorschlages des Schulträgers ist angesichts der in Abs. 2 enthaltenen bindenden Frist für den Schulträgervorschlag nicht nachvollziehbar. Auch die Schulaufsicht muß im Rahmen des Verfahrens an Fristen gebunden werden. Die Frist für die Vorlage eines zweiten Vorschlages durch den Schulträger nach der Ablehnung sollte auf 3 Monate ausgedehnt werden.

Vorschlag:

Abs. 3, Sätze 2 und 3 sollten wie folgt gefaßt werden: "Der Vorschlag des Schulträgers kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Eingang abgelehnt werden; die Ablehnung ist dem Schulträger gegenüber schriftlich zu begründen. Nach der Ablehnung kann der Schulträger innerhalb von 3 Monaten einen zweiten Vorschlag vorlegen."

Absatz (4)

Die hier getroffene Formulierung gibt der Schulaufsicht die Möglichkeit, Stellen im Leitungsbereich der Schulen ohne Anwendung des Vorschlagsrechtes zu besetzen. Auch wenn nicht verkannt wird, daß der Schulaufsicht ein Instrument für sog. "Unterbringungsfälle" an die Hand gegeben werden muß, kann es im konkreten Einzelfall schwierig sein zu beurteilen, inwieweit dienstliche Gründe zwingend sind und so eine Aussetzung des kommunalen Vorschlagsrechtes gerechtfertigt erscheint. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung läßt aus Sicht der Schulträger der Schulaufsicht einen zu großen Ermessensspielraum und sollte daher durch die in der Begründung genannten konkreten Fälle ersetzt werden.

Vorschlag:

Absatz (4) sollte wie folgt gefaßt werden: "Das Vorschlagsrecht besteht nicht, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Stelle in Anspruch nimmt, um eine/n Schulleiter/in oder den /die ständige/n Vertreter/in seinem/ihrem Amt entsprechend beschäftigen zu können. Die Schulaufsichtsbehörde teilt dies ...".

Abschließend stellen wir fest, daß die vorstehend behandelten Regelungen einen Kernbereich der kommunalen Mitwirkungsrechte im Schulwesen darstellen. Im Sinne eines vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Land und Schulträgern bitten wir, die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen. Mit einer Weitergabe unserer Stellungnahme an den Landtag im weiteren Verfahren sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Joachim Bauer
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Peter Michael Mombaur
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen